

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 1

29. JANUAR 2016

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	3
Service	6
Berufsrecht	8
RVG aktuell	11
Termine	13
Mitglieder	14
Ansprechpartner	16

DIE BRIEFWAHL: EINE NEUE WAHLKULTUR - zur BRAO-Reform

Die demokratische Partizipation und - so besehen - die Freiheit und Gleichheit an einer Beteiligungschance bei Vorstandswahlen leiten sich aus dem hervorragenden Grundsatz unserer westlichen Lebensgestaltung und Rechtskultur ab:

Freiheit und Gleichheit durchziehen unsere alltägliche Anschauung und prägen unsere Vorstellung davon, was vernünftig, klug und gerecht ist und was wir in unserer Rechtspraxis verankert sehen wollen.

Verlangt die Bundesrechtsanwaltsordnung bislang, dass der Vorstand einer Rechtsanwaltskammer durch deren Mitglieder höchstpersönlich in einer Präsenzwahl bei der Kammerversammlung bestimmt wird, so sollen die Tage dieses insuffizienten und mitgliederfernen Wahlsystems nun endlich gezählt sein.

info@rak-hamburg.de
www.rak-hamburg.de



Nach - in der Tat - jahrelangem und sehr intensivem Engagement der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer bei den Bundesrechtsanwaltskammer-Hauptversammlungen und den Präsidentenkonferenzen entschieden sich die Kammern im September 2014 mit einer Stimme Mehrheit, dem Bundesgesetzgeber die Änderung des Präsenzwahlsystems zu empfehlen. Das war überfällig geworden.

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Valentinskamp 88

20355 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Denn wer erkrankt, verreist oder aus beruflichen Gründen verhindert war oder etwa in einem Flächenkammerbezirk eine mehrstündige Anreise scheute, wurde nach der noch geltenden gesetzlichen Regelung seines Wahlbeteiligungsrechtes beraubt.

Im Unterschied zum Bundeswahlgesetz kennt die BRAO die Brief- oder elektronische Wahl zwar bei der Bestimmung der

Mitglieder der Satzungsversammlung, nicht aber bei den Vorstandswahlen.

Nun haben sich die von Hamburg angeführten Bestrebungen, sich an eine vernünftige Realität anzupassen und ein wesentliches Defizit bei der Ausgestaltung des Demokratieprinzips zu beseitigen, in einer BRAO-Reform Bahn gebrochen. Noch Ende Februar 2016 soll eine Gesetzesnovelle vorliegen, die nunmehr zwingend die Brief- bzw. elektronische Wahl vorschreiben wird. Es war nicht mehr akzeptabel, dass in den großen Kammerbezirken mit vielen tausend Mitgliedern (München ca. 21.000, Frankfurt ca. 17.000 und Hamburg mehr als 10.000) nicht gewährleistet wurde, dass sich alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an den Selbstverwaltungswahlen beteiligen können.

Ich habe immer wieder darauf hingewiesen, dass eine neue Kultur der Egalität und der Freiheit bei der Willensbildung der Wähler die Bedeutung einer Kammerversammlung weder schmälern noch schleifen wird. Denn die Briefwahl ist dazu nicht deren Alternative, sondern die notwendige Ergänzung, um allen ihre Rechte an der Selbstverwaltung zu gewährleisten, für die sie den vollen wirtschaftlichen Beitrag leisten.

Für die nächste Kammerversammlung im April 2016 in Hamburg wird das neue Wahlrecht leider noch nicht zur Verfügung stehen. Das gibt mir besonderen Anlass, Sie alle zu bitten, an den Vorstandswahlen durch den Besuch der Kammerversammlung teilzunehmen.

Und ich bitte Sie ganz besonders, zu prüfen, ob Sie sich nicht durch eine eigene Kandidatur im Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer engagieren wollen, oder ob Sie eine fähige Kollegin oder einen Ihnen geeignet erscheinenden Kollegen zur Wahl vorschlagen möchten.

Und vergessen Sie bitte nie: Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer - das sind wir alle gemeinsam.

Mit den besten kollegialen Grüßen
Ihr



Otmar Kury

Otmar Kury
Präsident

**ANKÜNDIGUNG DER
ORDENTLICHEN KAMMERVERSAMMLUNG 2016
DER HANSEATISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER**

Sehr geehrte Damen und Herren
Kolleginnen und Kollegen,

zur ordentlichen Kammerversammlung 2016,
die am

**Dienstag, dem 19. April 2016,
18:00 Uhr,**

**in der Handwerkskammer Hamburg,
Saal 304, Holstenwall 12,
20355 Hamburg**

stattfinden soll, lade ich Sie herzlich ein.

Ich sehe folgende Tagesordnung vor:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Bericht des Vorstandes über die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahre 2015 (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO)
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Kammervorstandes (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO)
5. Änderungen der Kammergeschäftsordnung: Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder von 24 auf 26 (§ 68 Abs. 3 BRAO)
6. Vorstandswahlen
7. Aktualisierung des Haushaltsplanes 2016 (§ 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)
8. Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2017 und Beschlussfassung über den Kammerbeitrag für das Jahr 2017 (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 und 4 BRAO)
9. Behandlung der weiteren gestellten Anträge
10. Verschiedenes

Zu den einzelnen Themen teile ich mit:

Zu TOP 5:

Der Kammervorstand wird der Kammerversammlung vorschlagen, die Zahl der Vorstandsmitglieder um zwei Personen zu erhöhen.

Durch den neuen Aufgabenbereich der Zulassung von Syndikusrechtsanwälten und der Prüfung jeder Veränderung der Zulassung ist das Arbeitspensum für den Kammervorstand signifikant gewachsen. Jede Zulassung gemäß §§ 46 ff. BRAO muss substantiell und inhaltlich nach den Maßstäben des Gesetzes geprüft und nach Anhörung der Rentenversicherung durch einen begründeten Verwaltungsakt beschieden werden.

Die dadurch entstehende Mehrarbeit erfordert die Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder, um die Arbeit auf mehr Schultern verteilen zu können.

Zu TOP 6:

Es werden mehrere Wahlen durchzuführen sein.

- a) Am 30. April 2016 endet die Amtszeit der Vorstandsmitglieder Volker von Alvensleben, Prof. Dr. Eckart Brödermann, Dr. Sebastian Cording, Dr. Till Dunckel, Bernd-Ludwig Holle, Miriam B. Jahn, Dr. Christian Lemke, Rüdiger Ludwig, Malte Nehls, Dr. Martin Soppe, Annette Teichler und Annette Voges. Damit stehen für 12 Vorstandsplätze **Neuwahlen** mit einer Amtszeit von vier Jahren an. Frau Kollegin Annette Teichler sowie Herr Kollege Malte Nehls haben erklärt, zur erneuten Kandidatur nicht bereit zu sein.
- b) Die Herren Kollegen Axel C. Filges und Dr. Henning Löwe haben jeweils ihr Vorstandsamt vorzeitig niedergelegt. Für den Rest der Amtszeit sind gemäß § 69 Abs. 3 BRAO deshalb **Ersatzwahlen** vorzunehmen.

Deren Amtszeiten würden am 30.04.2018 enden, so dass insoweit Ersatzwahlen mit einer Amtszeit von zwei Jahren anstehen.

- c) Sofern die Kammerversammlung dem Vorschlag des Vorstandes aus Tagesordnungspunkt 5 folgt, sind **Zuwahlen** gemäß § 68 Abs. 3 und 4 BRAO für zwei Vorstandsitze vorzunehmen.

Im Hinblick auf den Losentscheid (§ 68 Abs. 2 und 3 BRAO) muss die Zuwahl getrennt von der Neuwahl und der Ersatzwahl erfolgen.

Damit sind 14 bzw. für den Fall der Vorstandserweiterung 16 Vorstandsmitglieder neu zu wählen.

Der Vorstand bittet alle Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen um Prüfung, ob Sie im Vorstand der Kammer mitarbeiten und zur Wahl kandidieren wollen. Darüber hinaus ist jedes Kammermitglied aufgerufen, geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten vorzuschlagen.

Hinweise für die bei der Einreichung der Wahlvorschläge einzuhaltenden Förmlichkeiten finden Sie nachstehend.

Zu TOP 8:

Der Vorstand wird der Kammerversammlung vorschlagen, den allgemeinen Kammerbeitrag für das Jahr 2017 von derzeit 312,-- € (einschließlich eines Kostenanteils für das besondere elektronische Anwaltspostfach in Höhe von 67,-- €) um 36 € auf 348 € zu erhöhen.

Im Kalenderjahr 2015 ist infolge gestiegener Kosten eine größere Unterdeckung als geplant entstanden. Da der Kammervorstand in den vergangenen Jahren vor allem durch Beitragssenkungen und nur geringe Beitragserhöhungen die Rücklagen abgeschmolzen hat, kann auf Reserven nicht mehr zurückgegriffen werden.

Deshalb muss der Kammerbeitrag auf einen Betrag angehoben werden, der die Kosten deckt.

Der Vorstand wird die Gründe für seinen Antrag in der Einberufung der Versammlung und auf der Kammerversammlung selbst ausführlich darstellen.

Wichtige allgemeine Hinweise

Alle Kammermitglieder sind aufgerufen, Wahlvorschläge für die Vorstandswahl einzureichen und Gegenstände und Tagesordnungspunkte zur Verhandlung vorzuschlagen.

Wahlvorschläge und Anträge zur Tagesordnung müssen gemäß § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Kammer bis

Freitag, den 19.02.2016

beim Kammervorstand entweder bis 16:00 Uhr in der Kammergeschäftsstelle oder über die gemeinsame Annahmestelle im Ziviljustizgebäude bis 24:00 Uhr eingegangen sein. Die Anschrift des Kammervorstandes lautet:

**Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg.**

Wahlvorschläge für die Vorstandswahlen müssen gemäß § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung schriftlich eingereicht werden.

Ein Wahlvorschlag darf jeweils nur eine Person betreffen. Jeden Wahlvorschlag müssen insgesamt mindestens zehn Kammermitglieder mit Ihrer Unterschrift unterstützen. Es ist zulässig, dass auf einzelnen Unterschriftenblättern auch weniger als zehn Unterschriften eingereicht werden. In dem Wahlvorschlag muss angegeben werden, ob der Kandidat/Kandidatin für die Neuwahl, für die Ersatzwahl oder für die Zuwahl vorgeschlagen wird. Es ist zulässig, einen Kandidaten oder eine Kandidatin für jeden der drei Wahlvorgänge zu nominieren.

Unabhängig von diesen notwendigen Förmlichkeiten kann jede(r) für ein Vorstandsamt Vorgeschlagene bis zum Fristablauf am 19.02.2016 eine kurze Selbstdarstellung mit bis zu 30 Textzeilen mit je 40 Zeichen sowie ein digitales Foto einreichen. Beides wird mit der Einberufung zur Kammerversammlung und auf der Internetseite zusammen mit dem Wahlvorschlag selbst veröffentlicht werden. Nach Ablauf der genannten Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen erhalten Sie wie üblich die gemäß § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung vorgesehene formelle Einladung zur Kammerversammlung (Einberufung), mit

der die endgültige Tagesordnung, die Wahlvorschläge und die Anträge bekannt gemacht werden. Der Geschäftsbericht und die Rechnungslegung für das Kalenderjahr 2015 werden gemeinsam mit der Einberufung versandt.

Ein Muster für Unterschriftenblätter zur Vorstandswahl finden Sie auf der Internetseite der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Bereich „Mitglieder“.

Hamburg, den 25.1.2016

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Otmar Kury
Präsident

Kantine wieder eröffnet

Die Landgerichtsverwaltung teilt mit, dass ab dem 01.02.2016 die Kantine im Strafjustizgebäude wieder geöffnet sein wird.

Die täglichen Öffnungszeiten sind von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Die neue Pächterin wird sich sicherlich freuen, wenn die Kantine regelmäßig und stark frequentiert wird.

Gesetz über alternative Streitbeilegung

Am 29. Januar 2016 ist im Bundesrat das „Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten“ beraten worden. Es sieht in Umsetzung der EG-Richtlinie die flächendeckende Einführung von so genannten Verbraucherschlichtungsstellen vor. Diese müssen nach dem neuen Gesetz in der Form des eingetragenen Vereins organisiert sein, allerdings sind Schlichtungsstellen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften auch anerkannt. Streitmittler können nur Volljuristen und zertifizierte Mediatoren werden.

Wenn Sie sich über die Einzelheiten des neuen Gesetzes informieren wollen, rufen Sie im Internet bitte die Bundestags-Drucksache 18/6904 auf.

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Bei der seit 2009 bestehenden Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der BRAK in Berlin gab es zum Jahreswechsel eine wichtige Änderung:

Die seit Gründung tätig gewesene Schlichterin Frau Dr. Renate Jäger (frühere Richterin am Bundesverfassungsgericht) hat zum Jahresende 2015 ihre Tätigkeit beendet.

Nachfolgerin ist Frau Monika Nöhre. Sie war bis zum 31.12.2015 Präsidentin des Berliner Kammergerichts. Frau Nöhre ist den älteren Kammermitgliedern noch gut bekannt: Sie war von 1977 bis 1982 Rechtsanwältin und danach in der Hamburger Justiz bis zu ihrem Wechsel nach Berlin Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts.

Seit Jahresende 2014 gibt es für die Vorsitzende auch einen Vertreter: Dies ist der frühere Richter am BVerwG Herr Wolfgang Seiler.

Wenn Sie sich über die Personalien genauer informieren wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite www.Schlichtungsstelle-Rechtsanwaltschaft.de.

Das Schlichtungsverfahren kann sowohl von Rechtsanwälten, wie von Mandanten eingeleitet werden.

Der Kammervorstand sieht als Vorteil vor allen Dingen, dass gerichtliche Verfahren in Honorarsachen vermieden werden können. Dies hat für beide Seiten Vorteile.

Trotz der offenkundigen Vorteile wird die Schlichtungsstelle noch relativ zurückhaltend genutzt. Zwischen 2009 und Ende 2014 sind aus Hamburg lediglich insgesamt 152 Schlichtungsanträge gestellt worden. Das ist relativ wenig, gemessen an den Möglichkeiten, die die Schlichtungsstelle bietet. Die Kammer verweist übrigens sehr häufig bei behaupteten Schlechtleistungen von Rechtsanwälten auf die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle in Anspruch zu nehmen. Aus dem Tätigkeitsbericht ergibt sich, dass 55,3% der Schlichtungsvorschläge angenommen worden sind.

Vielleicht überlegen auch Sie, ob Sie zukünftig die Schlichtungsstelle verstärkt in Anspruch nehmen wollen.

Auskünfte über britische Firmen

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer kann bei der Einholung von Auskünften über britische Firmen, insbesondere bei der Einholung von Gesellschaftsregisterauszügen helfen. Die Auskünfte können über das schlichte Besorgen eines Registerauszuges deutlich hinausgehen.

Wenn Sie Einzelheiten hierzu wissen wollen, folgen Sie bitte dem Kurzlink 2016-002 auf die Pressemitteilung der Deutsch-Britischen Handelskammer vom 10. Dezember 2015.

Praktikumsplätze

Praktika sind integraler Teil des Jura-Studiums: Alle Studierenden müssen während des Studiums insgesamt mindestens drei Monate an praktischen Studienzeiten (kurz: Praktika) teilnehmen.

Die Universität Hamburg plant, auf ihrer Homepage eine Internetseite mit möglichen Praktikumsstellen für Jurastudenten zu schaffen.

Wenn Sie Interesse daran haben, Jurastudenten solche Plätze anzubieten, melden Sie sich bitte bei der Rechtsanwaltskammer per Mail an: info@rak-hamburg.de. Wir übernehmen zu gegebener Zeit die Weiterleitung an die Universität.

Wenn Sie Rückfragen haben, können Sie sich auch direkt an Herrn Dietmar Plum (dietmar.plum@uni-hamburg.de oder Telefon 42838-5660) wenden.

Anwältinnen ohne Grenzen

Freiburg im Breisgau ist der Sitz des Vereins „Anwältinnen ohne Grenzen e. V.“. Der Name ist Programm. Bei Interesse informieren Sie sich bitte auf der Internetseite www.anwaeltinnen-ohne-grenzen.de. Den Kammervorstand hat im November ein Spendenaufruf des Vereins erreicht, den Sie direkt zur Kenntnis nehmen können, wenn Sie dem Kurzlink 2016-003 folgen.

60. Hamburger Juristenball - Der Jubiläumsball

» Erleben Sie eine rauschende Ballnacht und eine tolle Party!

Der Festausschuss der Hamburger Juristenvereinigungen freut sich, Ihnen und Ihren Kollegen und Freunden auch 2016 wieder einen unvergesslichen Abend bereiten zu dürfen. Unter der Schirmherrschaft des Hamburger Senators für Justiz Dr. Till Steffen laden wir Sie ein zum 60. Hamburger Juristenball am 20. Februar 2016 im Hotel Atlantic Kempinski.

Erleben Sie einen wundervollen Abend mit köstlichem Essen und Musik für jeden Geschmack in den glanzvoll geschmückten Festsälen des Hotel Atlantic Kempinski.

Auf dem Juristenball tanzen Notare mit Anwältinnen und klönen Referendare mit GerichtspräsidentInnen. Seien Sie Teil dieser einzigartigen Tradition! Tanzen, netzwerken und feiern Sie mit Juristen aller Sparten!

Wir freuen uns, Sie um 19:00 Uhr mit einem festlichen 3-Gänge-Menü verwöhnen zu dürfen und begrüßen Sie ab 18:15 Uhr zu einem Sektempfang im Foyer. Danach begeistern Dennis Durant & Band, diesmal auf der Bühne im Großen Festsaal - und natürlich wieder mit Soul, Funk und Disco von den 50er Jahren bis heute und Bonny Ferrer mit Latin-Soul im Goldenen Saal. Gewinnen Sie attraktive Preise bei unserer Tombola zugunsten der Hamburger Tafel e.V. Möchten Sie nur tanzen? Dann kommen Sie ab 20:30 Uhr zu einem Empfang, bevor der Ball um 21:00 Uhr offiziell eröffnet wird.

Herzlich willkommen sind natürlich auch Nicht-Juristen.

Karten erhalten Sie online unter www.hamburgerjuristenball.de oder auf der Geschäftsstelle. «

Neue Formulare!

Zum 01.04.2016 wird eine Verordnung wirksam, die die Verwendung eines bestimmten Formulars für Vollstreckungsaufträge an den Gerichtsvollzieher vorsieht.

Wenn Sie Einzelheiten wissen wollen, folgen Sie bitte dem Kurzlink 2016-004.

Syndikusanwälte, Elektronisches Anwaltsregister

Am 01.01.2016 ist das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der Syndikusrechtsanwälte in Kraft getreten.

Es enthält zugleich auch Regelungen, die den Inhalt des elektronischen Rechtsanwaltsregisters www.Rechtsanwaltsregister.org betreffen.

Das Wichtigste in Kürze:

- Im elektronischen Anwaltsregister werden jetzt auch entweder von dem Kollegen/der Kollegin selbst oder von der Rechtsanwaltskammer bestellte Vertreter gemäß § 53 BRAO verzeichnet.

Wenn Sie also den Wunsch haben, dass eine Praxisvertretung für die Öffentlichkeit erkennbar ist, zeigen Sie die von Ihnen vorgenommene Bestellung bitte entsprechend Ihrer Rechtspflicht aus § 53 Abs. 6 BRAO dem Kammervorstand an.

- Wird für einen ausgeschiedenen Rechtsanwalt ein Abwickler bestellt, so wird das Ausscheiden des betroffenen Kollegen künftig im Anwaltsregister erst dann erkennbar sein, wenn die Abwicklung beendet ist.

•

Um die zu erwartenden Zulassungsanträge von Syndikusrechtsanwälten zeitnah abarbeiten zu können, sind für die Geschäftsstelle mit Wirkung von Anfang Januar zwei Kolleginnen als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen eingestellt worden.

Auf der Internetseite der Kammer sind für alle interessierten Kolleginnen und Kollegen die notwendigen Vordrucke für Anträge auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/Rechtsanwältin bereitgestellt worden.

Sie finden dort auch ein Merkblatt mit Hinweisen auf die wichtigsten aktuellen Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Zulassungsantrag stellen können.

Das Merkblatt wird laufend aktualisiert.

Geringfügige Forderungen

Seit längerer Zeit war die Einführung eines europaweiten einheitlichen Verfahrens zur Geltendmachung geringfügiger Forderungen vorbereitet worden. Nun ist am 24. Dezember 2015 die EU-Verordnung 2015/2421 zur Einführung eines Verfahrens für geringfügige Forderungen und zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden.

Die Streitwertgrenze beträgt jetzt 5.000,- €. Die Verordnung ist am 13. Januar 2016 in Kraft getreten und von großer Bedeutung für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die europaweit tätig sind. Durch das neue Verfahren ist eine erhebliche Vereinfachung der Geltendmachung kleinerer Forderungen bewirkt worden.

Die Fundstelle für die neue Norm ist: ABl. L 341 vom 24.12.2015, Seite 1 bis 13. Bitte folgen Sie dem Kurzlink 2016-005, wenn Sie direkt auf diesen Text kommen wollen.

Konfliktberatung

An der Universität Hamburg gibt es einen Zusatzstudiengang, der auf den Erwerb der Bezeichnung „Mediatorin/Mediator“ vorbereitet.

Es handelt sich um ein Weiterbildungsstudium, das auch berufsbegleitend zurückgelegt werden kann.

Wenn Sie Näheres wissen wollen, gehen Sie bitte auf die Internetadresse www.aww.uni-hamburg.de/konfliktberatung.html.

Der Unterricht beginnt am 22./23. April 2016.

Bei Interesse informieren Sie sich bitte direkt bei der Universität Hamburg.

Vergaberecht

Für die Beratung von Fachanwaltsanträgen für das Gebiet Vergaberecht hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer zusammen mit der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern einen „gemeinsamen Ausschuss“ gebildet. Nachstehend wird gemäß § 18 FAO die Vereinbarung veröffentlicht.

Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses gemäß § 43 c Abs. 3 Satz 4 BRAO i.V.m. §§ 17, 18 FAO

Zwischen

1. der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, vertreten durch den Präsidenten Herrn Rechtsanwalt Otmar Kury, 20355 Hamburg, Valentinskamp 88,
2. der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt Stefan Graßhoff, 19055 Schwerin, Arsenalstraße 9,

wird zur Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses die nachstehende Vereinbarung getroffen:

1. Für die Bearbeitung von Anträgen auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für das Gebiet „Vergaberecht“ im Sinne von §§ 1, 5v), 14o) FAO wird von den beteiligten Rechtsanwaltskammern ein gemeinsamer Ausschuss gemäß § 43c BRAO, §§ 17 und 18 FAO gebildet. Er ist gemäß § 43c Abs. 2 BRAO zuständig für die Beratung über alle in den genannten Kammerbezirken gestellten Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für das Fachgebiet Vergaberecht. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 6 FAO).
2. Dem Ausschuss soll gemäß § 17 Abs. 2 FAO je ein Mitglied der beteiligten Kammern angehören.
Die beteiligten Kammern kommen überein, abweichend davon den Ausschuss derzeit lediglich mit drei Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied zu besetzen. Drei Mitglieder sowie das stellvertretende Mitglied werden von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer benannt. Die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern ist berechtigt, nachträglich ein Ausschussmitglied zu benennen. In diesem Fall vereinbaren die beteiligten Kammern schon jetzt, die Größe des Ausschusses um ein Mitglied zu erhöhen.
3. Die beteiligten Rechtsanwaltskammern

bestimmen die Ausschussmitglieder sowie die stellvertretenden Ausschussmitglieder durch Beschluss des jeweiligen Kammervorstandes.

Der Ausschussvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden gemäß § 17 Abs. 4 FAO aus den Reihen der Ausschussmitglieder von diesen gewählt.

4. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer übernimmt die Geschäftsführung des gemeinsamen Ausschusses.

Die Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung sind jeweils an die Kammer zu richten, der der Antragsteller angehört. Sie werden von dort an die geschäftsführende Kammer weitergeleitet, die die weitere Sachbehandlung übernimmt. Die geschäftsführende Kammer leitet das abschließende Votum des Ausschusses gemäß § 24 Abs. 9 FAO der für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung gemäß § 43 c Abs. 1 Satz 1 BRAO zuständigen Kammer zur Entscheidung über den Verleihungsantrag zu.

Der geschäftsführenden Kammer steht die Hälfte der von Antragstellern aus dem Bezirk Mecklenburg-Vorpommern gezahlten Bearbeitungsgebühr in Höhe von derzeit 400,00 € zu. Das als Berichterstatter an der Prüfung eines Antrages beteiligte Fachausschussmitglied erhält je erstelltem Votum eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- Euro.

5. Diese Vereinbarung kann von jeder der beteiligten Kammern mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Die verbleibende Kammer führt nach Ablauf der Kündigungsfrist den gemeinsamen Ausschuss ohne die ausgeschiedene Kammer fort.

Für die beim Ausschuss zum Zeitpunkt der Kündigung anhängigen Anträge bleibt dessen Zuständigkeit für die Beratung gemäß § 43 c Abs. 2 BRAO i.V.m. § 24 FAO bis zur Abgabe der abschließenden Stellungnahme gegenüber dem für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung zuständigen Kammervorstand bestehen.

Für während der Kündigungsfrist gestellte Anträge aus dem Bezirk der ausscheidenden Kammer wird die Zuständigkeit des gemeinsamen Ausschusses nicht mehr begründet.

Schwerin, den 24.11.2015
Stefan Graßhoff, Präsident

Hamburg, den 01.12.2015
Otmar Kury, Präsident

Kanzleigröße

In zwei aktuellen Entscheidungen hat sich das Anwaltsgericht Hamburg mit Sachverhalten aus dem Bereich der Anwaltswerbung befasst.

In einem Fall hatte der Betroffene auf seiner Internetseite Angaben zur Kanzleigröße und auswärtigen Standorten platziert, die das Anwaltsgericht als irreführende Werbung qualifiziert hat.

- In der Entscheidung vom 28.05.2015 (I AnwG 2/15) hatte eine Kanzlei angegeben, an insgesamt sieben norddeutschen Orten jeweils einen „Standort“ zu unterhalten.

In den Entscheidungsgründen heißt es hierzu:

„Betrachtet man die einzelnen „Standorte“ genauer, so stellt man fest, dass es sich nur bei der Niederlassung in Hamburg um eine eigenständige Kanzlei handelt. An den anderen Orten werden lediglich Besprechungsräumlichkeiten vorgehalten, was aber erst bei genauem Studium der Homepage auffällt. Der Rechtsuchende wird unter der Bezeichnung „Standort“ sowie dem Angebot einer entsprechenden Rechtsberatung vor Ort, jedoch regelmäßig eine Kanzlei oder zumindest ein von einem Anwalt besetztes Büro erwarten. Die Bezeichnung als „Standort“ ist damit irreführend. Mit dieser Werbung wird eine Größe und Tätigkeit der Kanzlei des Rechtsanwalts vermittelt, die tatsächlich so nicht besteht.“

- In dem Beschluss vom 01.12.2015 (III AnwG 1/15) ging es um eine Zeitungsanzeige, in der auf einen Kanzleiumzug hingewiesen wurde.

In der Anzeige wurden für den neuen Kanzleisitz die Namen von insgesamt 11 Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten angegeben.

Tatsächlich waren am Ort des neuen Kanzleisitzes nur zwei Rechtsanwälte zugelassen. Weitere zwei hatten dort eine Zweigstelle, die übrigen 7 weder eine Kanzlei noch eine Zweigstelle. Sie waren Angestellte, die ihren Kanzleisitz jedoch an anderen Orten unterhielten.

Das Anwaltsgericht hielt diese Zeitungsanzeige für irreführend, da sie den Eindruck vermittelt, unter der neuen Kanzleiadresse seien insgesamt 11 Rechtsanwälte tätig, unterhielten dort ihre Kanzlei und seien dort ständig anzutreffen.

Das Anwaltsgericht hat weiter ausgeführt, es dürfe nicht der Eindruck einer Größe und Leistungsfähigkeit erweckt werden, die den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entspreche. Der Rechtsuchende könne bei der Gestaltung einer Anzeige erwarten, dass die dort genannten Rechtsanwälte ihren Kanzleisitz am Ort der annoncierten Tätigkeit hätten.

Die Irreführung sah das Anwaltsgericht darin, dass aus der fraglichen Anzeige nicht deutlich werde, dass von den in ihr genannten 11 Rechtsanwälten 7 an der annoncierten neuen Anschrift weder eine Kanzlei, noch eine Zweigstelle unterhielten und demgemäß dort auch nicht ohne weiteres erreichbar seien.

Interessenkonflikt

Das Hamburgische Anwaltsgericht hat sich in einer komplizierten Sache mit § 3 Abs. 2 BORA befasst (Beschluss vom 13. Oktober 2015, I AnwG 8/14).

Es handelt sich um den Fall einer gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung, in dem es durch eine Kanzleifusion zur Wahrnehmung widerstreitender Interessen kam.

Eine besondere Rolle spielte in diesem Fall, dass von den Parteien zu erklärende Einverständnis mit der Wahrnehmung widerstreitender Interessen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BORA).

Über den konkreten Einzelfall hinaus sind bei der Entscheidung des Anwaltsgerichts folgende grundsätzliche Aussagen von Bedeutung:

1. Die Mandanten sind für den Fall der Wahrnehmung widerstreitender Interessen durch zwei Anwälte derselben Sozietät „umfassend“ über die Sach- und Rechtslage in Bezug auf die Interessenkollision aufzuklären.

Dabei ist insbesondere folgendes von Bedeutung: Eine Beschränkung des Mandates auf „ausschließlich nichtstreitiges Agieren“ ist nicht möglich, da dadurch eine Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten des betroffenen Rechtsanwaltes bewirkt wird. Eine solche Einschränkung ist aber gerade mit der Grundregel der Wahrnehmung von Mandatsinteressen unvereinbar.

2. Das einmal erklärte Einverständnis eines Mandanten mit der Fortführung des Mandates nach Kanzleifusion ist jedenfalls nach einer weit verbreiteten Auffassung in der Literatur widerrufen. Die Mandanten müssen über die mit einem möglichen Widerruf des einmal erklärten Einverständnisses verbundenen Gefahren unterrichtet werden.

3. Die erste Kammer des Anwaltsgerichts resümiert deshalb:

» Die Kammer verkennt nicht, dass damit die Anforderungen an die Aufklärung als Voraussetzung für eine wirksame Einverständniserklärung im Ergebnis sehr hoch sind. Der sachliche Grund dafür liegt in den besonderen Gefahren, die entstehen, wenn in derselben Kanzlei zusammengeschlossene Rechtsanwälte widerstreitende Interessen in derselben Rechtssache vertreten. Als Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen fordert § 3 Abs. 2 Satz 2 BORA deshalb eine umfassende Information der betroffenen Mandantin. «

Fahrlässiger Verstoß

Der Bundesgerichtshof hat sich mit einer Entscheidung vom 26. Oktober 2015 (AZ: AnwZ (Brfg) 25/15) mit der häufig anzutreffenden Konstellation von fahrlässigen Verstößen gegen berufsrechtliche Bestimmung befasst. Es ging um einen Verstoß gegen das Umgehungsverbot aus § 12 BORA.

Gegenstand war eine Konstellation, in der der gegnerische Mandant durch einen Mitarbeiter der Kanzlei unter Verstoß gegen § 12 BORA angeschrieben worden ist. Das Schreiben trug aus aus der Entscheidung nicht ersichtlichen Gründen neben der Unterschrift des sachbearbeitenden Rechtsanwalts auch einen Faksimilestempel mit der Unterschrift des Kanzleihinhabers.

Dieser vertrat die Auffassung, der Verstoß des anwaltlichen Kanzleimitarbeiters sei ihm nicht zuzurechnen, weil er Vorkehrungen gegen eine fehlerhafte Verwendung seines Namenszuges getroffen habe.

In der BGH-Entscheidung heißt es:

» Ein Verstoß gegen § 12 BORA kann fahrlässig begangen werden (...). Die Verletzung des Umgehungsverbots des § 12 BORA stellt einen wesentlichen Verstoß gegen anwaltliches Berufsrecht dar (...). Es ist kein Grund ersichtlich, den Schuldvorwurf auf vorsätzliches Handeln zu beschränken. Vielmehr genügt - wie bei der Verletzung anderer Berufspflichten - jedes schuldhaftes Handeln und damit auch Fahrlässigkeit. «

Der betroffene Kanzleihinhaber hatte in dem Verfahren vorgetragen, er habe umfangreiche Vorkehrungen und Anweisungen erteilt, die eine Umgehung des gegnerischen Anwaltes verhindern sollten.

Hierzu schreibt der Bundesgerichtshof:

» Auch hat der Kläger nicht dadurch den ihm treffenden Sorgfaltspflichten genügt, dass alle Mitarbeiter über das Umgehungsverbot gemäß § 12 BORA belehrt und angewiesen wurden, sicherzustellen, dass gegnerische Rechtsanwälte in die bestehenden Dateisysteme aufgenommen werden und dass dafür Sorge zu tragen ist, dass die weitere Kommunikation mit der Gegenseite ausschließlich über den gegnerischen Rechtsanwalt ausgeführt wird. Infolge der Anbringung des Faksimilestempels auf seine Anweisung oder mit seinem Einverständnis übernahm der Kläger die Mitverantwortung für die gestempelten Schreiben. Ihn traf in Bezug auf diese Schreiben daher die persönliche, nicht delegierbare Pflicht der Einhaltung des berufsrechtlichen Umgehungsverbot nach § 12 BORA und zur entsprechenden Prüfung der Schreiben. «

Beauftragung eines Rechtsanwalts auch in rechtlich einfach gelagerten Fällen erforderlich

„Gerät der Schuldner in Zahlungsverzug, ist auch in rechtlich einfach gelagerten Fällen die Beauftragung eines Rechtsanwalts zweckmäßig und erforderlich; ein Mandat zur außergerichtlichen Vertretung muss im Regelfall nicht auf ein Schreiben einfacher Art beschränkt werden.“

(Leitsatz des Gerichts)

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sind von einem Schädiger Rechtsanwaltskosten nur insoweit zu ersetzen, wie sie auch erforderlich und zweckmäßig waren. Ein Schadenfall läge auch dann vor, wenn der Schuldner einer Entgeltforderung in Verzug gerate. Regelmäßig sei dann auch in rechtlich einfach gelagerten Fällen die Beauftragung eines Rechtsanwalts erforderlich.

Sofern der Gläubiger einer Entgeltforderung die Einschaltung eines Rechtsanwalts für erforderlich und zweckmäßig halten darf, müsse er seinen Auftrag zur außergerichtlichen Vertretung nicht auf ein Schreiben einfacher Art nach VV 2301 RVG beschränken. Grundsätzlich käme es nicht darauf an, aus welchem Grund der Schuldner nicht zahle. Da der Gläubiger regelmäßig nicht rechtskundig sei, kenne er auch die Konsequenzen einer Zahlungsunfähigkeit oder der ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung nicht. Er könne allenfalls laienhaft erkennen, dass der Schuldner nicht zahlen wolle oder könne. Konsequenzen für Art und Umfang des zu erteilenden Mandats ließen sich von ihm daraus allenfalls dann ziehen, wenn er näheres Wissen über das anwaltliche Gebührenrecht hätte, woran es dem Gläubiger aber in der Regel fehle. Üblicherweise sei der Gläubiger auf eine Beratung über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens angewiesen.

Einen gesonderten Tatbestand für eine solche Zweckmäßigkeitsberatung kenne das RVG nicht, woraus aber nicht zu schließen sei, dass diese kostenlos zu erfolgen habe. Eine solche Beratung sei sowohl Bestandteil eines unbeschränkten Auftrags zur außergerichtlichen als auch eines zur gerichtlichen Vertretung. Ist der Auftrag auf ein Schreiben einfacher Art beschränkt, umfasse er jedoch keine Zweckmäßigkeitsberatung; hier habe der Rechtsanwalt lediglich zu prüfen, ob nach der ihm geschilderten Sachlage ein einfaches Schreiben rechtlich in Betracht komme. Wegen der niedrigen Gebühr von 0,3 habe es damit aber auch sein Bewenden. Ob dieses Schreiben ausreichend und zweckmäßig ist, müsse er in diesem Rahmen nicht beurteilen.

Selbst wenn der Gläubiger ausnahmsweise nicht auf eine Beratung über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens angewiesen ist, weil er ggf. über eigene entsprechende Kenntnisse verfügt, die er auch auf den Fall anzuwenden weiß, sei die Erstattungsfähigkeit der Kosten für eine außergerichtliche Vertretung durch einen Rechtsanwalt regelmäßig nicht auf eine Gebühr nach VV 2301 RVG beschränkt.

BGH, Urteil vom 17.09.2015 – IX ZR280/14

Reisekosten- erstattung für nicht im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwalt

„Die tatsächlichen Reisekosten eines nicht im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen oder am Gerichtsort wohnhaften Rechtsanwalts sind bis zu der Höhe zu erstatten, die sich für einen im Bezirk des jeweiligen Prozessgerichts niedergelassenen oder wohnhaften Rechtsanwalts bei der weitesten Entfernung innerhalb des Bezirks errechnet.“

(Leitsatz des Gerichts)

Einer im Bezirk des Prozessgerichts wohnhaften Partei werde es nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung aus Gründen der Kostenschonung zugemutet, einen im gleichen Bezirk niedergelassenen Rechtsanwalt zu beauftragen. Ausnahmen werden hiervon gemacht, wenn ein besonders schützenswertes überwiegendes Interesse an der Vertretung durch einen auswärtigen Rechtsanwalt vorliegt oder der beauftragten Rechtsanwalts über eine besondere Spezialisierung verfügt, über die Rechtsanwälte des Bezirks des Prozessgerichts nichts verfügen.

Allerdings seien die tatsächlichen Reisekosten des Prozessvertreters nicht auf die Entfernung zwischen Wohnort des Auftraggebers und dem Prozessgericht zu beschränken. Sie seien vielmehr in der Höhe zu erstatten, wie Reisekosten bei Beauftragung eines im Gerichtsbezirk niedergelassenen Rechtsanwalts maximal angefallen wären. Hierfür ist die höchstmögliche Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks anzusetzen. Nach § 91 Abs. 2 S. 1, Hs. 1 ZPO bestehe eine grundsätzliche Erstattungspflicht der Reisekosten, die aber für Rechtsanwälte außerhalb des Bezirks des Prozessgerichts eingeschränkt sei. In diesem Fall sei eine Notwendigkeitsprüfung vorzunehmen. Seit dem Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts vom 05.05.2004 werde zwischen beauftragten Rechtsanwälten, die nicht am Gerichtsort, aber im

Gerichtsbezirk ansässig seien, nicht mehr unterschieden. Es werde an den Gerichtsbezirk angeknüpft. Daraus folge, dass die obsiegende Partei die Reisekosten ihres im Gerichtsbezirk niedergelassenen Rechtsanwalts immer erstattet verlangen könne.

Damit verbiete es sich aber, die obsiegende Partei, die sich durch einen außerhalb des Gerichtsbezirks niedergelassenen Rechtsanwalt vertreten lässt, dadurch kostenmäßig schlechter zu stellen, dass für eine Kostenerstattung fingiert werde, sie hätte einen an ihrem Wohnsitz oder sogar einen am Gerichtsort selbst ansässigen Rechtsanwalt beauftragt. Erstattungsfähig seien vielmehr die tatsächlichen Fahrtkosten des auswärtigen Rechtsanwalts bis zu der Höhe, die sich für einen im Bezirk des jeweiligen Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwalts bei der weitesten Entfernung innerhalb des Bezirks errechne. Dieser Ansatz korrespondiere auch mit der Kostenerstattung auswärtiger Rechtsanwälte im Bereich der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe. Die Beiordnung eines auswärtigen Rechtsanwalts dürfe nicht auf die Bedingungen eines im Ort sondern nur eines im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwalts beschränkt werden. Ein derart beigeordneter Rechtsanwalt kann seine tatsächlichen Reisekosten bis zur höchstmöglichen Entfernung innerhalb des Prozessgerichts von der Landeskasse erstattet verlangen.

OLG Schleswig, Beschluss vom 24.07.2015 – 9 W 26/15

Berufliche Zusammenarbeit

An der Bucerius Law School findet am
19. Mai 2016

eine ganztägige Veranstaltung zu dem Thema „freiberufliche Zusammenschlüsse in der steuerlichen und rechtlichen Gestaltungspraxis“ statt.

Es werden Referate zur Aufnahme von Gesellschaftern in Einzelpraxen und Sozietäten, zur Umwandlung von Berufsausübungsgemeinschaften in eine andere Rechtsform und zu den steuerlichen Folgen dieser Vorgänge gehalten.

Die Teilnahme an dieser Veranstaltung führt zur Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO.

Wenn Sie Näheres wissen wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite www.bucerius-education.de und sehen Sie sich die Einzelheiten der Themen an. Die Veranstaltung kostet 450,00 € netto.

Nürnberg

Viele von Ihnen werden Herrn Kollegen Thomas Darnstädt kennen. Er ist Jurist und Journalist und schreibt regelmäßig für den SPIEGEL.

Am

10. Februar 2016
18:00 Uhr
in der Grundbuchhalle des
Ziviljustizgebäudes

stellt Herr Dr. Darnstädt sein Buch „Nürnberg - Menschheitsverbrechen vor Gericht 1945“ vor.

Nach der Veranstaltung gibt es Gelegenheit, bei einem Glas Wein mit dem Autor zu sprechen.

Wenn Sie die Ankündigung des Hamburgischen Richtervereins lesen wollen, folgen Sie bitte dem Kurzlink 2016-006.

Baurecht

Der Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. bietet auch dieses Jahr wieder interessante Seminare zu den Themen „Gewährleistungsmanagement und systematische Verfolgung von Baumängeln“, Termin: 24.02.2016 sowie zu dem Komplex „Nachträge und Baukalkulationen“, Termin: 10.03.2016.

Die Teilnahme an dieser Veranstaltung führt zur Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte auf der Internetadresse www.vhw.de/fort-und-ausbildung/.

Vollstreckung

Der Hamburgische Anwaltverein bietet im Rahmen seines sehr umfangreichen Seminarprogramms am

02.03.2016

auch ein Seminar zur praktischen Anwendung der ab 01.04.2016 verbindlich zu verwendenden Formulare für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher an.

Die Einzelheiten finden Sie auf der Internetseite des Hamburgischen Anwaltvereins www.hav.de.

Steuerrecht

Einen Überblick über die aktuelle BFH-Rechtsprechung zu dem Themenkreis „Gewinneinkünfte und Bilanzsteuerrecht“ können Sie sich am

22.02.2016

bei einer Fortbildungsveranstaltung der Bucerius Law School verschaffen. Einzelheiten finden Sie auf der Internetadresse www.bucerius-education.de.

Es handelt sich um eine Fortbildung im Steuerrecht. Durch die Teilnahme erfüllen Fachanwälte für Steuerrecht auch ihre Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO.

Neue Mitglieder

Dr. Marie Ackermann, LL.M.

Dr. Johannes Baare

Florian Bauer

Stefan Blaschek

Jaqueline Buchmann, LL.M.

Oguzhan Bulut

Dr. Agnieszka Chambellan, LL.M.

Okan Dogan

Dennis Dördrechter

Friederike Dratwa, LL.M., Mag.Jur.

Dr. Aristid La Fauci

Dr. Michelle Favier

Hannah Feuring

Katharina Franz, LL.M.

Philipp Frark, LL.M.(Cape Town)

Dr. Simone Fuchs

Boris-Jonas Glameyer

Solvejg Annika Glatz, LL.B.

Franziska Greiner

Nils Grunicke

Paul Gummert

Heiko Habbe

Maximilian Habel

Kai Hennig

Alexander Heyers

Dr. Angela Husfeldt

Patima Ianvarashvili

Dr. Malte Ingwersen

Dr. Juliane Jacobsen

Julia Jeschke

Benjamin Kastner, LL.M.

Claus Peter Knoll, Mag.Jur.

Anita König

Christoph König

Lars Kortländer

Sebastian Köster, LL.M.

Nina Kromm

Kim Kutschak

Merle Lackschewitz

Leonard Lange

Julian Lauer

Benjamin Mährl

Pavlos Maris

Bosse Meißner

Matthias Meyr

Wolf Müller

Ahmed Mumtaz, M.A. LL.B.

Helmut Naujoks

Liza Nawabi

Diplom-Finanzwi Andre Ossinger

Christiane Oswald

Karen Papenfuß

Karsten Poerschke

Simon Pommer, LL.M. (Taxation)

Tobias Prang

Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Preißer

Christina Luise Rachner

Christina Rausch

Christina Reiber

Jan Reimer

Niklas Reinke

Charlotte Rödiger, LL.M.

Dr. Senka Sarvan

Dr. Johannes Schilling

Jan-Eric Smolarek

Simon Sparkes

Alexander Stolz

Dr. Malte Stübinger

Jan Tebbe-Simmendinger

Clara Tönnemann

Rebecca Tuschling

Sophie von Schenck

Sandra Wahl

Dr. Joachim Wege

Melanie Wellner

Paulina Zirkel

Ausgeschiedene Mitglieder

Iris Adler
 Carsten Alpes
 Carlo Alvers
 Stella Andersen
 Dr. Bodo A. Baars
 Günther H. Barthel
 Beate Behrens
 Dr. Bianca Benndorf
 Joachim Bergmann
 Stephan Birko
 Lutz Boden
 Katja Borstel
 Dr. Frank Bottenberg
 Olaf Brandt
 Ole Brauer
 Florian Bretzel
 Hans-Georg Bülow †
 Dieter Carl
 Hellmuth-Friedrich Carroux
 Dr. Günther Espey
 Verena Fischer-Zernin
 Dr. Rainer Flügge
 Mauricio Foeth
 Dr. Franz Markus Frantzen
 Dr. Celia Isabel Gaissert
 Dr. Vera Ganssaue
 Dietlind Gärtner
 Jürgen Großhans
 Gabriele Gussone
 Matthias Hagedorn
 Dr. Klaus Heimann
 Gerd Heins
 Ernst-Henning Heinsius
 Achim Helberg
 Joachim H. Heym
 Lars Holst
 Dr. Gunnar Isenberg
 Ingo Karkotz
 Evelyn Kiso
 Ullrich Küchenmeister
 Dr. Dieter Kühlberg
 Doreen Kuhn
 Hans Ulrich Lemberg
 Frank Lichtwark

Christian Lübke, MLE
 Friedrich-Wilhelm
 Graf v. Luckner
 Gerhard Meißner
 Verena Münstermann
 Dr. Jost Neubauer
 Dr. Bernhard Nissen
 Annika Nitschke
 Norbert Noll
 Martin-Johannes Nühlen
 Mark Alexander Odenbach
 Hanna Olbrich
 Diana Popa
 Anja Prosenjak
 Axel R. Raulinat
 Anne-Sophie Riedel
 Ilka Rossberg
 Klaus Rudnick
 Dr. Henning Saake
 Gudrun Sagawe-Stig
 Dr. Jürgen Samtleben
 Leona Schefzig
 Franziska Schlüter
 Karen Schueler-Albrecht
 Georg Schulz †
 Mailin Schütze
 Simon Schwager
 Dr. Geert Wolfgang Seelig †
 Dr. Henning Selk
 Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
 Angelika Teufert
 Sascha Thuar
 Miroslaw Tolksdorf
 Antje Vogeler
 Meike Vogler
 Klaus Wegner
 Wolfgang Arnd Werner
 Ronald Westphal
 Hans-Dieter Wilde
 Gerd Wooge
 Dr. Manfred Zacher
 Dr. Dieter G. Zwicker

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht

Jenny Lisa Stoberock
 Dr. Markus Weingarth Dipl.BW (BA)

Gewerblicher Rechtsschutz

Dr. Oliver Stegmann

Insolvenzrecht

Dr. Marcus Georg Tischler

Internationales

Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Johann Knollmann, LL.M.
 Michael Partridge, LL.M.
 Dr. Nico Torka, LL.M.

IT-Recht

David Klein, LL.M. (Washington)
 Dr. Björn Schallock
 Dr. Lutz Schreiber
 Jörg F. Smid

Miet- und

Wohnungseigentumsrecht

Oliver Matzek-Wieben

Steuerrecht

Dr. Martin Dippel-Nissen, LL.M.
 Björn Elvers, Dipl.-Jur. Univ.
 Matthias Grimme

Urheber- und Medienrecht

Sophie Engelhardt

Verkehrsrecht

Dietmar Cyrus

Vergaberecht

Gritt Diercks-Oppler
 Dr. Klaus Willenbruch

Versicherungsrecht

Ulas Avanas

Verwaltungsrecht

Dr. Arne-Patrik Heinze, LL.M.

ZAHL DER MITGLIEDER STAND 31. 12. 2015:

Rechtsanwälte	10.170
Rechtsbeistände	30
Ausländische Anwälte	26
Europäische Anwälte	39
Anwalts-GmbH/AG	52

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

KAMMERREPORT

NAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
Frau Eggert	Sachbearbeitung Mitglieder A <u>Fachanwaltschaften:</u> Arbeitsrecht, Medizinrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht <i>eggert@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-28	Mo bis Do 9-16 Uhr <i>Fr 9-13 Uhr</i>
Frau K. Mendl	<u>Fachanwaltschaften:</u> alle weiteren Fachanwaltschaften <i>k.mendl@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-12	Mo bis Fr 9-14 Uhr
Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder B, U, V, X, Y, Z, Unerlaubte Rechtsberatung <i>lassen@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-20	Mo bis Do 9-16 Uhr <i>Fr 9-13 Uhr</i>
Frau Stephan	Sachbearbeitung Mitglieder C, D, E, Gebührengutachten, Gebührenberatung <i>stephan@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-24	Mo bis Do 9-16 Uhr <i>Fr 9-13 Uhr</i>
Frau Klein	Sachbearbeitung Mitglieder F, G <i>klein@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-18	Di bis Do 9-14 Uhr
Frau Tarasiuk	Sachbearbeitung Mitglieder H, R, Sch, W <i>tarasiuk@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-16	Mo bis Do 9-16 Uhr <i>Fr 9-13 Uhr</i>
Frau von Ghyczy	Sachbearbeitung Mitglieder I bis K, <i>vonghyczy@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-17	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Jokić	Sachbearbeitung Mitglieder L, M <i>jokic@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-21	Mo bis Di 9-16 Uhr <i>Do 9-15 Uhr</i>
Frau Horn	Sachbearbeitung Mitglieder N bis Q, S, St, Ausbildungsabteilung A bis K <i>horn@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-19	Mo bis Do 9-16 Uhr <i>Fr 9-13 Uhr</i>
Frau S. Mendl	Sachbearbeitung Mitglieder T, Ausbildungsabteilung L bis Z Fortbildung Rechtsfachwirt/in <i>s.mendl@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-35	Mo bis Do 9-16 Uhr <i>Fr 9-13 Uhr</i>
Frau Fischer	Buchhaltung (Kammerbeitrag) <i>fischer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-22	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Helmcke	Büroleitung Begabtenförderung <i>helmcke@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-15	Mo bis Do 9-16 Uhr
RAin Dr. Kenter Geschäftsführerin	Mitgliederberatung A, B, U, Kanzleiabwicklungen A bis K Unerlaubte Rechtsberatung <i>kenter@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-23	Mo bis Do 10-14 Uhr
RAin Kracht stellv. Geschäftsführerin	Mitgliederberatung E-J, Ti-Ty, W <i>kracht@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-29	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RAin Grundmann-Beyrich Geschäftsführerin	Mitgliederberatung C, L-Q, T a-Th Ausbildung <i>grundmann@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-27	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Dr. Hoes Geschäftsführer	Mitgliederberatung R, S, V Datenschutz, Gebührenberatung <i>hoes@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-25	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Dr. Löwe, LL.M. Geschäftsführer	Mitgliederberatung D, K, X, Y, Z <i>loewe@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-13	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Scharmer Geschäftsführer	Fachanwaltschaften, Kanzleiabwicklungen L bis Z Juristenausbildung <i>scharmer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-14	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RAin Mareile Wallner wissenschaftliche Mitarbeiterin	Syndikusrechtsanwälte A - K <i>wallner@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-38	Mo bis Do 9-17 Uhr <i>Fr 9-15 Uhr</i>
RAin Sandra Werner wissenschaftliche Mitarbeiterin	Syndikusrechtsanwälte L - Z <i>werner@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-39	Mo bis Do 9-17 Uhr <i>Fr 9-15 Uhr</i>